

Materialien für Ausbildung und Unterweisung nach ArbSchG - Präsentationen

Bearbeitet von
Sönke Kurth, Michael Schultis

Mit 50. Aktualisierung 2017. CD-ROM. CD-Grundversion
ISBN 978 3 609 20781 0
Format (B x L): 12,5 x 19,0 cm
Gewicht: 100 g

[Recht > Arbeitsrecht](#)

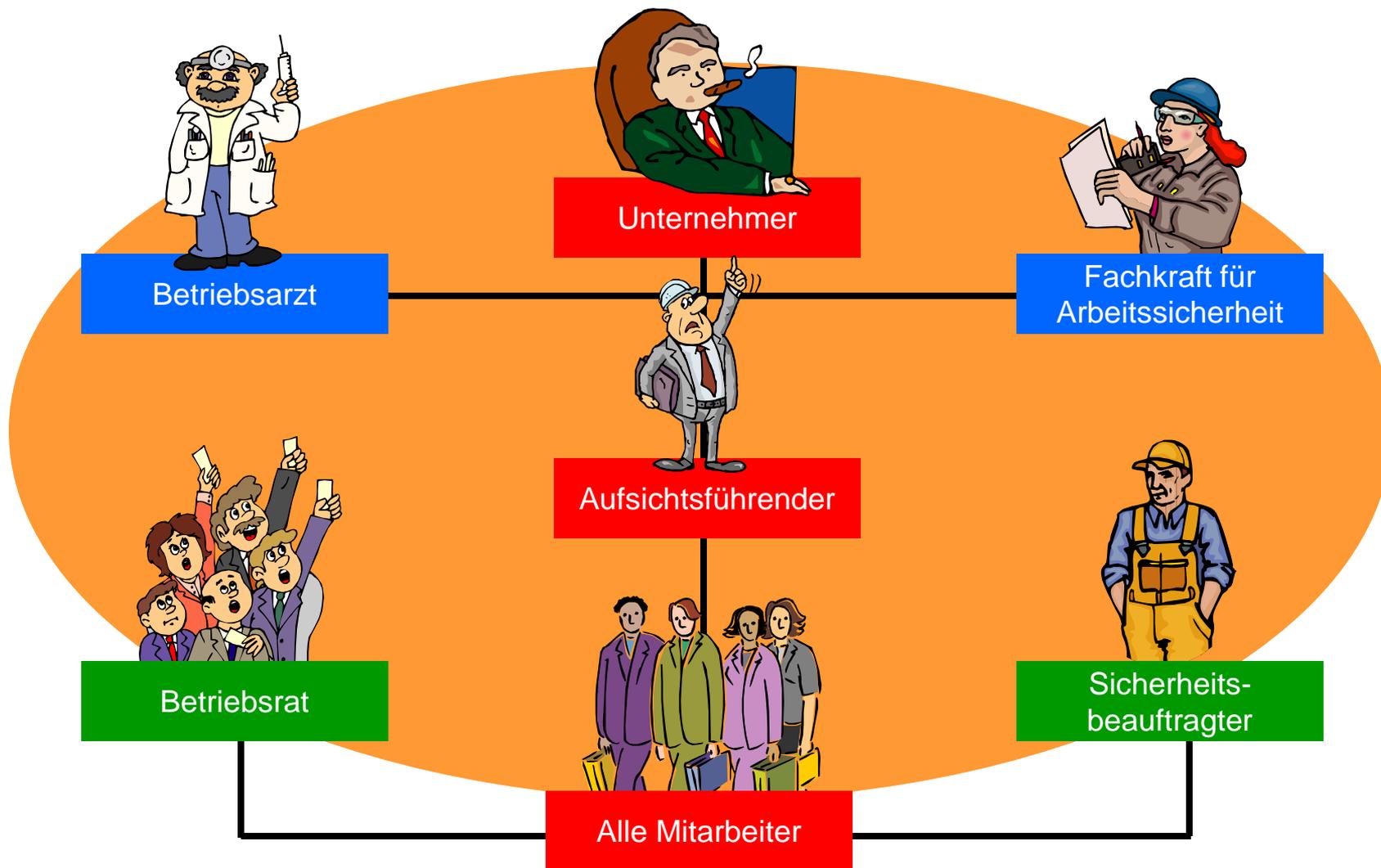
Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Betriebsinterne Organisation des Arbeitsschutzes



Führungskräfte (Vorgesetzte)* als Verantwortliche!



Führungskräfte sind nach Maßgabe ihrer Position im Betrieb zuständig für die Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten („anvertrauten“) Beschäftigten!

Führungskräfte tragen dafür auch – neben dem Arbeitgeber – die rechtliche Verantwortung, bis hin zur strafgerichtlichen Haftung.

Die Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einem Beschäftigten ist das maßgebende Kriterium, weil sie „Macht“ über andere verleiht und dadurch die Fürsorgepflicht begründet!

*z.B. Geschäftsführer, Werks-, Betriebs-, Abteilungs-,
Dezernatsleiter, Meister, Schichtführer, Vorarbeiter



Wer die **Weisungsbefugnis** hat, trägt auch die **Verantwortung** im **Arbeits- und Gesundheitsschutz!**

Führungskräfte (Vorgesetzte) sind auch ohne eine schriftliche Übertragung nach den Vorschriften des **BGB** und des **OWiG** aufgrund ihrer Stellung und Aufgaben als gesetzliche Vertreter oder beauftragte Personen verpflichtet, in dem ihnen unterstellten Bereich für die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- u. Gesundheitsschutzes zu sorgen!

Auch **Beschäftigte**, die andere anlernen, haben eine – hierbei vorübergehende – **Schutz- und Fürsorgepflicht** für ihren Verantwortungsbereich!



Arbeitsunfall/Berufskrankheit

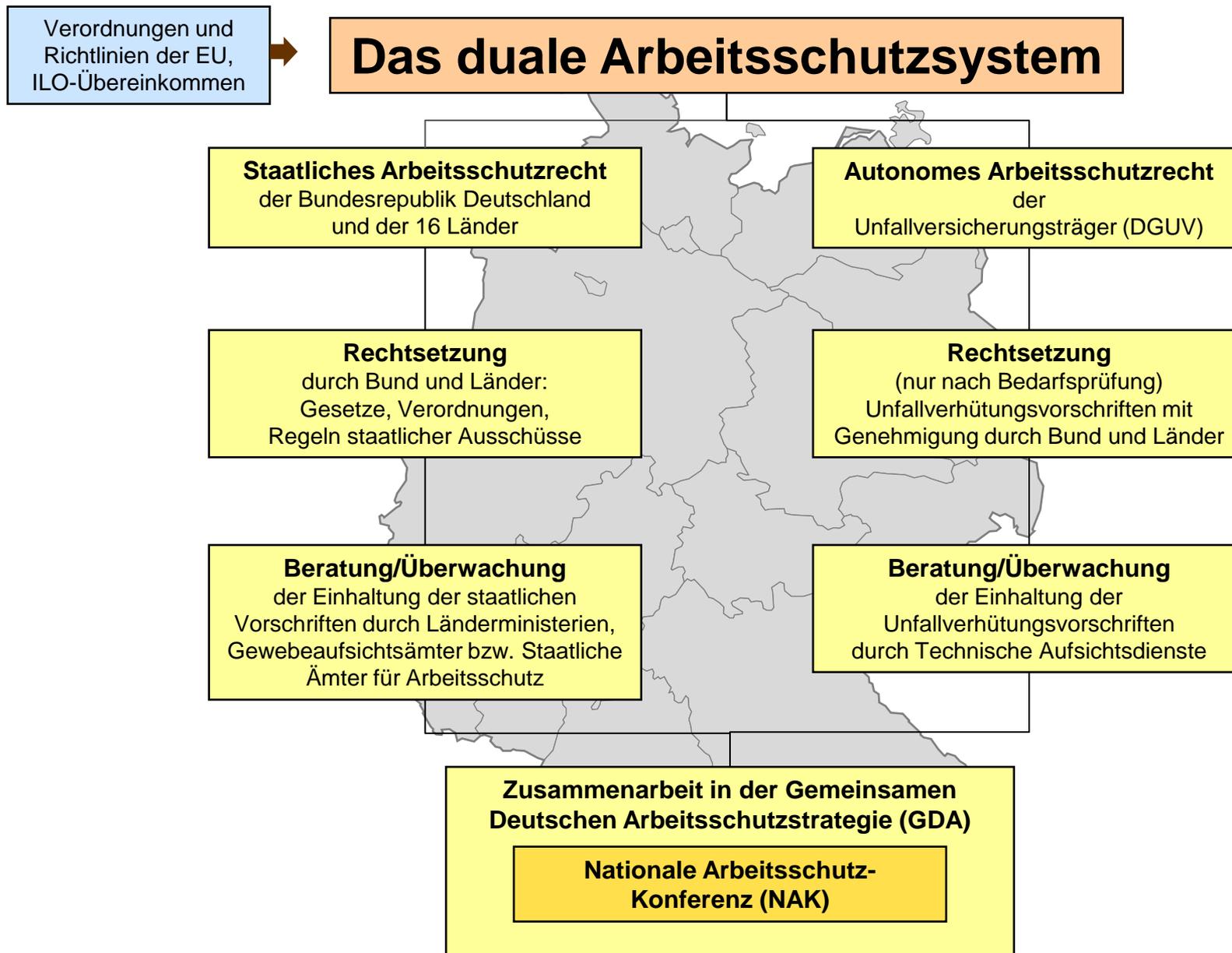
Zivilrechtliche Folgen	Strafrechtliche Folgen	Ordnungswidrigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> – §§ 104 bis 113 SGB VII Haftung des Unternehmers, der Betriebsangehörigen und anderer Personen gegenüber den Sozialversicherungsträgern z.B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung – § 823 BGB Schadenersatzpflicht und § 7 StVG Haftpflicht Ersatzansprüche der Geschädigten nach den allgemeinen Grundsätzen gegenüber dem Arbeitgeber oder der anderen Betriebsangehörigen sowie gegen betriebsfremde Dritte 	<ul style="list-style-type: none"> – § 26 ArbSchG Straftaten – § 222 StGB Fahrlässige Tötung – § 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung – § 306f StGB Herbeiführung einer Brandgefahr – § 319 StGB Baugefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> – § 25 ArbSchG Ordnungswidrigkeiten – §§ 209 und 210 SGB VII Ordnungswidrigkeiten, z.B. Nichtbeachtung von Vorschriften – § 130 OWiG Verletzung der betrieblichen Aufsichtspflicht – § 147 GewO Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften – § 62 BImSchG Ordnungswidrigkeiten



Sicherheitsbeauftragte unterstützen

freiwillig
hoch motiviert
ohne besondere Verantwortung
ehrenamtlich

Sicherheitsbeauftragte sind als Baustein (Bindeglied) der betriebsinternen Arbeitsschutzorganisation für alle Beschäftigten und den direkten Vorgesetzten Ansprechpartner in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie haben kein Weisungsrecht, sondern sollen vielmehr beraten und durch vorbildliches Verhalten helfen. Im Arbeitsschutzausschuss haben sie direktes Vorspracherecht oder durch direkte Gespräche mit dem Arbeitgeber, der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt können sie wesentlich zu Problemlösungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz beitragen.

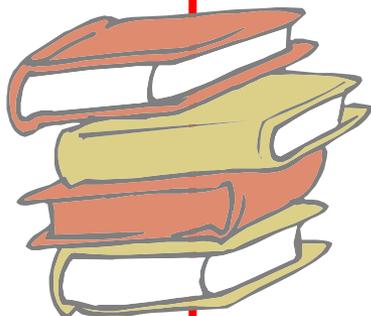


Arbeitsschutzsystem in Deutschland

„autonomes“ Arbeitsschutzrecht der Unfallversicherungsträger

gesetzliche Unfallversicherungsträger

- gewerbliche und landwirtschaftliche BG'n, Bergbau BG, GUV, Unfallkassen, Gesundheitsdienste
- Gliederung nach Branchen
- paritätische Selbstverwaltung (Arbeitgeber–Arbeitnehmer)



Normsetzung

Normsetzung der Unfallversicherungsträger

- **Beschluss** von UVV'n als autonomes Satzungsrecht für Mitgliedsbetriebe
- **Genehmigung** der UVV'n durch BMAS oder oberste Landesbehörde (UVV'n dürfen nicht hinter staatlichem Arbeitsschutzrecht zurückbleiben)